

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenkrempe

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenkrempe hat am 11.03.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben für die Dauer der Ruhezeit

1. Wahlgrabstelle für Säрге (für 25 Jahre)		900,00 €
2. Wahlgrabstelle für Säрге in Rasenlage	(für 25 Jahre)	1.250,00 €
3. Urnenwahlgrabstelle		
a) für 20 Jahre		750,00 €
b) in Rasenlage „Am Engel“	für 20 Jahre	1.300,00 €
4. Urnenreihengrabstelle		
a) in Gemeinschaftsanlage „Baumfeld“	für 20 Jahre	1.300,00 €
5. Für die zusätzliche Beisetzung		
a) einer Urne oder eines Kindersarges		150,00 €
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten		
a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1 bis 4 berechnet.		
b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.		
c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.		
7. Wahlgrabstelle mit eingeschränktem Nutzungsrecht für Reservierungen und Verlängerungen		
50 % der Gebühren unter Nummern 1 – 3		

- (2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr im Zuge einer Bestattung (pauschal)
(für Gebührenbescheid, Urkundenerstellung, Grabsteingenehmigung,
jährliche Standfestigkeitsüberprüfung etc.) 125,00 €
2. die Ausstellung einer Graburkunde 45,00 €
3. die Umschreibung einer Urkunde auf den Namen anderer Berechtigter 45,00 €
4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden
bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung gebührenfrei

(3) **Gebühren für die Bestattung**

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
 - a) Säрге bis 1,20 m—Euro nach Aufwand
 - b) Säрге über 1,20 m—Euro 355,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung 50,00 €

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier
200,00 €

Für Kirchenmitglieder der ACKD (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland) ist die Benutzung der Kapelle für kirchliche Trauerfeiern anlässlich einer Beerdigung gebührenfrei.

2. Gebühr für die Rückgabe einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit
 - für das Abräumen und Entsorgen von Bepflanzung, Grabschmuck, Grabstein, Sockel, Fundament, Kantensteinen und Platten 72,00 €
 - Rasenpflege pro Grabstelle bei begründeter vorzeitiger Rückgabe bis zum Ende der Ruhezeit 25,00 €

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche nach Aufwand
2. die Ausgrabung einer Urne nach Aufwand

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde am 26. März 2021 auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe unter www.altenkrempe-kirchengemeinde.de veröffentlicht und in den Lübecker Nachrichten sowie dem Familienwochenblatt „der reporter“ am 31. März 2021 mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.03.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den ev.-luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ort und Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe

– Der Kirchengemeinderat –

(Kirchensiegel)

(Vorsitzendes Mitglied)

(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorsehende Friedhofsgebührensatzung wurde

vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 11. März 2021,

vom Kirchenkreis Ostholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am _____,

dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt unter der Internetadresse www.altenkrempe-kirchengemeinde.de,

mit Hinweis auf die Internetbereitstellung in den Lübecker Nachrichten sowie dem Familienwochenblatt der reporter am 31. März 2021 bekannt gegeben

und tritt in Kraft am 01. April 2021.